

Der BLSV-Rechtsservice informiert

Satzung und Ordnungen

Die Notwendigkeit einer Vereinssatzung als Verfassung ist in den vereinsrechtlichen Regelungen des BGB (§ 25 BGB) festgelegt. Vereinsordnungen jedoch kennt das Gesetz nicht. Dennoch bestimmen Ordnungen in den Vereinen nicht unerheblich die organisatorische Struktur und das Vereinsleben.

Was sind Ordnungen und was ist zu beachten?

1. Satzung und Ordnung

Vereinsordnungen sind „satzungsnachrangiges Recht“ oder „körperchaftliche Normen zweiten Ranges“ und damit unterhalb der Satzung angesiedelt. Da alle „wesentlichen Grundentscheidungen“ des Vereinslebens in der Satzung getroffen werden müssen, dürfen Ordnungen keine Regelungen enthalten, die der Satzung vorbehalten sind. Sie dürfen weder gesetzlichen Bestimmungen noch der Satzung widersprechen und keine weitergehenden oder einschränkenden Regelungen enthalten. Ordnungen sind für die Vereinsmitglieder ebenso verbindlich wie die Satzung.

Ordnungen werden nicht beim Registergericht eingetragen, soweit sie nicht Bestandteil der Satzung sind. Damit können Ordnungen schneller und flexibler gehandhabt werden.

2. Wirksamwerden

Vereinsordnungen bedürfen einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung. Nur dann können sie wirksam und für die Vereinsmitglieder verbindlich werden. In der Satzung ist grundsätzlich zu regeln, welches Vereinsorgan die Ordnungen erlässt, ändert oder aufhebt. Zur Wirksamwerdung ist es auch erforderlich, dass die Ordnungen vom zuständigen Organ erlassen oder geändert werden. Soweit die Satzung die Zuständigkeit nicht regelt, ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen müssen gegenüber den Mitgliedern bekannt gemacht werden, um wirksam zu sein. Die Übergabe der Ordnung in Papierform ist jedoch nicht notwendig; es reicht beispielsweise der Hinweis in der Vereinszeitschrift auf den Erlass der Ordnung und auf die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in der Vereinsgeschäftsstelle Kenntnis zu nehmen.“.

3. Zweck und Reichweite

Ordnungen können sich nur an die Mitglieder eines Organs richten (z.B. Vorstand), an einen bestimmten Kreis von Mitgliedern (z.B. Wettkampfordnung) oder an alle Vereinsmitglieder (z.B. Finanzordnung). Eine Sonderform der Vereinsordnung ist die Geschäftsordnung. Während Vereinsordnungen den „Betrieb des Vereines“ regeln, bezieht sich die Geschäftsordnung auf den (Entscheidungs-)Ablauf eines Vereinsorgans (z.B. Vorstand, Mitgliederversammlung). Geschäftsordnungen sind auch ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage in der Satzung zulässig.

Rechtsservice

Kanzlei Hartl-Manger & Kollegen
Tel. 089 / 27 77 82 13
Fax 089 / 27 77 82 22
info@hartl-manger.de
www.hartl-manger.de

02 / 2011